

Gesetzentwurf

der Fraktion FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 44 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet die Länder, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die maximale allgemeine Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen beträgt 18 Monate, vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 1294), das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, wurden im Jahr 2019 die möglichen Aufenthaltszeiten in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder gem. §§ 47 ff. AsylG auf bis zu 18 Monate verlängert. Bereits mit Wirkung zum 29. Juli 2017 war in § 47 AsylG ein neuer Absatz 1 b eingefügt worden, nach der die Länder regeln können, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes (BAMF) über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Da das Land Rheinland-Pfalz von der Möglichkeit des § 47 Abs. 1 b AsylG bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat, haben Asylbegehrende die Aufnahmeeinrichtung spätestens nach 18 Monaten zu verlassen, egal ob die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag vorliegt oder im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig die Ausreise zu erfolgen hat.

B. Lösung

Mehrere Bundesländer, u. a. Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern haben seit 2018 auf Grundlage von § 47 Abs. 1 b AsylG eigene Regelungen in ihren Aufnahmegesetzen, Ausführungsgesetzen oder entsprechenden Verordnungen geschaffen.

So wie etwa Bayern sollte auch Rheinland-Pfalz von der Länderöffnungsklausel des § 47 Abs. 1 b Asylgesetz Gebrauch machen. Dies würde in den entsprechenden Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung um sechs Monate erweitern, was ein wichtiger Schritt zur Entlastung unserer kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten und kommunalen Verwaltungen in Fällen des Vollzugs der Abschiebungsandrohung oder -anordnung mit sich bringen würde.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten sind durch die Landesregierung zu ermitteln.

Zu erwarten ist eine Kostenersparnis beim Land wegen unterbliebener bzw. späterer Überstellung der Asylbegehrenden an die Kommunen.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 210), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

**„§ 1a
Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen**

Ausländer im Sinne von § 47 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die Kommunen benötigen bei der Bewerkstelligung der stetig steigenden Anzahl ihnen zugewiesener Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeeinrichtungen Entlastung durch die Landesregierung. Durch die zusätzlichen sechs Monate Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen gewinnen sie die dringend benötigte Zeit, die bereits überstellten Flüchtlinge unterzubringen. Zudem würden sie davon befreit, sich um Abschiebeverfahren für Ausländer kümmern zu müssen, bei denen bereits bei Verlassen der Aufnahmeeinrichtung der Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde oder bei denen der Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung unmittelbar bevorsteht. Dies würde zudem die von der Bundesregierung geforderte Intensivierung von Abschiebungen erleichtern, da binnen 24 Monaten in der Regel auch ein vollzugsfähiger Abschiebebescheid vorliegen müsste.

Das Landesaufnahmegesetz sollte die Details zur Wohnverpflichtung bezogen auf die maximale Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen regeln. Bereits 2019 wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die Höchstdauer der Wohnverpflichtung weiter differenziert. Dies soll auch im rheinland-pfälzischen Aufnahmegesetz nachvollzogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Die maximale Dauer des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende soll durch die Neuschaffung des § 1a AufnG auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

(Neuschaffung des § 1a AufnG)

Mit der Neuschaffung des § 1a AufnG wird von der Länderöffnungsklausel des § 47 Abs. 1b Asylgesetz Gebrauch gemacht und diese im Landesrecht verankert. Damit wird in den entsprechenden Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung um sechs Monate erweitert, was ein wichtiger Schritt zur Entlastung unserer kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten und kommunalen Verwaltungen in Fällen des Vollzugs der Abschiebungsandrohung oder -anordnung mit sich bringt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid